

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen Waldverwüstung.*

Vom 24. Februar 1934.*

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 37) wird verordnet:*

§ 1*

Waldungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder im Miteigentum des Staates stehen oder von staatlichen Stellen bewirtschaftet werden, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

§ 2*

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes nicht mehr als $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche abgetrieben werden darf, ist das Forstwirtschaftsjahr. Das Forstwirtschaftsjahr läuft, soweit nicht der Waldbesitzer seine Betriebsbuchführung für einen anderen Zeitraum eingerichtet hat, vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Betriebseinheit ist der Waldbesitz oder der Teil eines Waldbesitzes, der nach einem einheitlichen Betriebsplan bewirtschaftet wird. Besteht kein Betriebsplan, so gilt der ganze Waldbesitz oder der Teil des Waldbesitzes, für den nach seiner räumlichen Lage die Bewirtschaftung nach einem einheitlichen Betriebsplan forstwirtschaftlich möglich ist, als Betriebseinheit. Bei Waldwirtschaftsgenossenschaften gilt der nach einem einheitlichen Betriebsplan bewirtschaftete Genossenschaftswald als Betriebseinheit. In Zweifelsfällen entscheidet der *Regierungspräsident*.

§ 3*

Als normaler Vollbestand im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gilt der durchschnittliche Holzvorrat (Hauptbestand), der in einer örtlich anwendbaren Ertragstafel für die Holzart, die Ertragsklasse und das Alter des Bestandes angegeben ist. Bestehen Zweifel darüber, welche Ertragstafel anzuwenden ist, so entscheidet der *Regierungspräsident*.

§ 4*

§ 5*

Die rechtzeitige Wiederaufforstung nach § 5 des Gesetzes ist durch den *Regierungspräsidenten* zu überwachen und gegebenenfalls nach § 5 Abs. 2 zu erzwingen.

§ 6*

Der *Regierungspräsident* kann, soweit andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf Grund des § 6 des Gesetzes Ausnahmen von den

Überschrift: Ges. gegen Waldverwüstung BGBl. III 790-3

Datum: Verk. am 28. 2. 1934, GS 70

Einleitung, §§ 1, 2 Abs. 1 u. § 3: Ges. gegen Waldverwüstung BGBl. III 790-3

§ 4: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§§ 5 u. 6: Ges. gegen Waldverwüstung BGBl. III 790-3

§ 6 Buchst. a Nr. 3: Auslassung gegenstandslos

Vorschriften des § 2 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall auf Antrag des Waldeigentümers oder des sonst zur Verfügung Berechtigten zulassen

a) von den Vorschriften unter Buchstaben a und b:

1. für Holzbestände, die durch Naturereignisse (Windbruch, Waldbrand, Insektenfraß usw.) oder durch Einwirkungen anderer Art vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Weiterbewirtschaftung in Rücksicht auf Bestands- und Bodenpflege nicht zu vertreten ist,
2. für Holzbestände, die nach dem Gutachten des zuständigen *Landforstmeisters* aus ungeeignetem Saatgut erwachsen oder aus sonstigen Ursachen in ihrer Wuchsleistung so minderwertig sind, daß ihr Abtrieb gerechtfertigt ist,
3. ...
4. für Holzbestände, die zum Zweck des Überganges zu einer anderen Nutzungsart abgetrieben werden sollen;

b) von der Vorschrift unter Buchstabe a:

für Bestände, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aus Gründen des Waldschutzes, insbesondere der Hiebsfolge, abgetrieben werden müssen;

c) von der Vorschrift unter Buchstabe b:

1. wenn die Überschreitung der zulässigen Abtriebsfläche nach dem Entschuldigungsplan der zuständigen Entschuldungsstelle zur Erhaltung oder Entschuldung des Besitzes notwendig ist und nach dem Ermessen des *Regierungspräsidenten* eine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Erreichung dieses Zweckes nicht besteht,
2. wenn der Waldbesitzer nachweist, daß er seit Inkrafttreten des laufenden Betriebsplans gegenüber dem Abnutzungssatz oder, wenn er ohne Betriebsplan wirtschaftet, in den letzten fünf Jahren gegenüber der normalen Nutzung erhebliche Einsparungen gemacht hat, bis zur Höhe dieser Einsparungen,
3. für Waldungen von über 10 bis 25 ha, die im aussetzenden Betrieb bewirtschaftet werden, soweit dieser Betrieb nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechtigt ist.

§ 7*

(1) Die Genehmigung darf in den Fällen des § 6 Buchst. a nur versagt werden, wenn die Nachteile, die durch den Abtrieb für die Holzversorgung oder die Arbeitsversorgung eines größeren Gebiets oder hinsichtlich der Wirkungen des Waldes auf die allgemeine Landeskultur entstehen, größer sind als der Schaden, der dem Waldbesitzer durch das Stehenlassen der Bestände oder Bestandesteile erwächst.

(2)

§ 8

Der *Regierungspräsident* kann, wenn die rechtzeitige Wiederaufforstung der Waldfläche, für welche der Abtrieb beantragt ist, nicht gesichert erscheint, die Genehmigung nach § 6 mit Ausnahme des Falles unter Buchstabe a Nr. 4 davon abhängig machen, daß der zur Wiederaufforstung erforderliche Geldbetrag hinterlegt oder anderweit sichergestellt wird.

§ 9*

§ 10

(1) Anträge auf Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes oder nach den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Verordnung sind an den zuständigen *Forstmeister* zu richten. Dieser prüft die Anträge und legt sie, soweit die Entscheidung nicht ihm selbst übertragen ist, mit seiner Stellungnahme der zuständigen Behörde vor.

(2) Soweit sonstige gesetzliche Bestimmungen ... für Abholzungen die Genehmigung anderer Behörden vorschreiben, sind Anträgen nach § 6 dieser Verordnung solche Genehmigungen beizufügen.

§ 11*

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Der Preußische Ministerpräsident

§ 9: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 10 Abs. 1: Ges. gegen Waldverwüstung BGBl. III 790-3

§ 10 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos

§ 11: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

Fischereigesetz.

Vom 11. Mai 1916.*

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. *Küstengewässer*: die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten, und die in der Beilage aufgeführten Strecken von Wasserläufen,
2. *Binnengewässer*: alle anderen Gewässer.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,

Datum: GS 55

§ 1 Nr. 1: Kursivdruck, gegenstandslos; abgedruckt z. Verständnis d. Nr. 2